

Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB)

1. Geltungsbereich der AGB

Es gelten ausschliesslich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Reservation gültigen Fassung, die zwischen dem Mieter* und dem Vermieter eingegangen werden.

*Aus dem alleinigen Grund der Vereinfachung und Förderung der Leserlichkeit wird im Folgenden die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

2. Preise

Die auf der Internet Seite ersichtlichen Preisangaben sind ausschliesslich in Schweizer Franken ausgestellt und beinhalten die Miete und die Kosten für Strom, Wasser und Heizung. Die Bezahlung sämtlicher Leistungen wird in CHF oder € entgegengenommen und ist spesenfrei an den Vermieter zu überweisen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern. Für die Kunden gelten jedoch immer die zum Reservationsdatum gültigen angegebenen Preise.

3. Reservation und Vertrag

Die Reservationsanfrage ist kostenlos und unverbindlich.

Der Vertrag tritt in Kraft,

a) wenn dieser, beidseitig unterzeichnet, in den Besitz des Vermieters gelangt.

b) wenn die vereinbarte Anzahlung beim Vermieter eingetroffen ist.

Werden die Bedingungen a) oder b) bis zum vereinbarten Termin nicht erfüllt, so behält sich der Vermieter das Recht vor, die Unterkunft anderweitig zu vermieten.

Eine Anzahlung in Höhe von 30 Prozent der Buchungssumme ist am Tag der Buchung fällig.

Eine Anzahlung in Höhe von 70 Prozent der Buchungssumme ist spätestens 10 Tage vor der Anreise fällig.

4. Ankunft und Abreise

- Ankunft zwischen 16:00 Uhr und 21:00 Uhr

- Abreise zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr

Abweichungen von diesen Zeiten sind uns frühzeitig mitzuteilen.

5. Sorgfaltspflicht und Schäden

Wir bitten den Mieter zu den Einrichtungen Sorge zu tragen. Der Mieter anerkennt die Hausordnung und räumt dem Vermieter das Recht ein, die Wohnung jederzeit zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Mobilier und immobile Einrichtungen sind der Verantwortung des Mieters unterstellt.

Schäden durch unsachgemässe Behandlung sind auf seine Kosten zu beheben und alles, mit Ausnahme der normalen Abnutzung, im Zustand des Antritts nach Mietende zu übergeben.

Der Mieter verpflichtet sich, alle notwendig werdenden Reparaturen dem Vermieter unverzüglich zu melden. Eigenmächtig ausgeführte Reparaturen sind für den Vermieter nicht verbindlich.

6. Annullierung

Sollte der Mieter die Wohnung nicht beziehen, werden die Teil- und Restzahlungen nicht zurück erstattet. Es ist Sache des Mieters, wenn gewünscht, eine Annullierungskostenversicherung abzuschliessen. Das Recht des Eigentümers auf vollständige Zahlung des Mietzinses bleibt vorbehalten.

7. Sonstiges

Versicherung: Immobilien- und Mobiliarversicherung gehen zu Lasten des Vermieters; der Mieter hingegen bezahlt die Versicherung für persönliche Effekte und eigenes Mobiliar (Diebstahl usw.).

Untervermietung: Der Mieter darf weder untervermieten, noch darf das Mietobjekt von mehr Personen, als im Vertrag aufgeführt, bewohnt werden. **Zweckbestimmung:** Der Mieter darf weder die Zweckbestimmungen der Räume irgendwie verändern, noch Schriften oder zusätzliche Gegenstände anbringen ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Vermieter.

Äussere Einflüsse: Für Einflüsse und Umstände, die ausserhalb des Machtbereichs des Vermieters liegen (Strom- und Wasserversorgung usw.), kann dieser nicht verantwortlich gemacht werden.

Reinigung: In der Reinigung von unser Personal ist eine normale übliche Reinigung der Wohnung enthalten. Beschädigte Möbel, Wachs- oder Alkoholflecken auf Parkett und Mobiliar, Schuhabdrücke an den Wänden oder andere böswillige Verunreinigungen gehören nicht dazu und werden separat durch den Vermieter in Rechnung gestellt.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit zwischen dem Mieter und dem Vermieter ein Rechtsverhältnis begründet worden ist, untersteht dieses ausschliesslich Schweizerischem Recht. Zum Schlichten von Streitigkeiten betreffend Auslegung, Ausführung, Nichtausführung oder Anwendung der Bestimmungen des Mietvertrages, anerkennt der Mieter den Gerichtsstand seines Ferienortes als zuständig.